

Titel der Drucksache:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (22. Änderung)

Drucksache

**0030/19**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	10.01.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	22.01.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	06.02.2019	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (22. Änderung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

10.01.2019 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

**Fristwahrung**

Ja  Nein

**Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 – 22. Änderung der Hauptsatzung  
Anlage 2 - Synopse

**Sachverhalt**

Die Höhe der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, sachkundigen Bürger und der hauptamtlichen Beigeordneten wurde seit Anfang der 90ziger Jahre nicht geändert. Aufgrund der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung –ThürEntschVO-) vom 6. November 2018 (GVBl. 2018 S. 703 f.) ist eine Anpassung unumgänglich, da nach § 2 Absatz 5 der Verordnung ab dem 1. Januar 2019 die Aufwandsentschädigung mindestens 50 % der nach den Absätzen 1 bis 3 möglichen Höchstbeträge beträgt. Zudem ist eine weitere Anpassung dieses Mindestbetrages zum 1. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrate nach § 26 Absatz 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes zu berücksichtigen. Daher wird diese Änderung der Hauptsatzung rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft gesetzt, da aufgrund der Verkündung der Verordnung am 21.12.2018 eine frühere Beschlussfassung des Stadtrates nicht möglich war.

Aus Gründen der Einheitlichkeit wurden weiterhin die Regelungen zur Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall, Verdienstausfallpauschale und Auslagenersatz für alle ehrenamtlich Tätigen vereinheitlicht, um bisher bestehende Unterschiede aufzulösen und entstehende finanzielle Nachteile aus der Wahrnehmung der ehrenamtlicher Tätigkeit zu beseitigen und die satzungsrechtliche Grundlage die Gewährung von Aufwandsentschädigung

usw. ermöglicht.

Die Anpassung der Dienstaufwandsentschädigung (vgl. Art. 3) erfolgt auf der Grundlage der Höchstbeträge, die ab 01.01.2018 in der Bekanntmachung Nr. 315 über die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtlich kommunale Wahlbeamte (ThürStAnz. Nr. 47/2017, S. 1768) veröffentlicht wurden.